

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	 <p>Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN</p>
<p>53. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 29.04.2026</p>	<p>Nummer 11</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
54	Einladung zur Mitgliederversammlung 2026 des Sozialvereins der städtischen Bediensteten	137
55	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Salzburg (Sondernutzungsgebührensatzung)	138
56	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Rpn 7 für SZ-Reppner "Agri-Photovoltaikanlage südwestlich Reppner" in Verbindung mit der 123. Änderung N. N. des Flächennutzungsplan	143
57	Öffentliche Zustellung*	146
58	Öffentliche Zustellung*	148

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

54

SOZIALVEREIN DER STÄDTISCHEN BEDIENSTETEN SALZGITTER

Einladung

zur Mitgliederversammlung 2026
des Sozialvereins der städtischen Bediensteten
am Donnerstag, den 28.05.2026, 14.00 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer Swindon (68)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Wahl einer Versammlungsschriftführung
4. Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025
5. Bericht des Prüfungsbeirates zur Jahresrechnung 2025
6. Aussprache
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025
8. Wahl des Prüfungsbeirates
9. Wahl des Vorstandes
10. Anfragen und Mitteilungen

Gez. Ramona von Einem
Vorsitzende

Mitglieder, die an der Versammlung teilnehmen möchten, melden sich gerne bis 26.05.2026 unter der Tel-Nr. 05341 / 839 3565 an.

55**6. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen
in der Stadt Salzgitter
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 7 der Satzung für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Salzgitter (Sondernutzungssatzung) vom 13. Januar 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 44), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2017 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 307), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 25.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13. Januar 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 46), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungsgebührensatzung) – Gebührentarif – erhält unter II. folgende Fassung:

„II. Tarife

Tarif	Art der Sondernutzung	€ Jahr	€ Monat	€ Woche	€ Tag
1	Aufstellen von transportablen oder Errichtung von festen Verkaufsständen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche				
	Zone 1	540,10	45,01	10,39	1,48
	Zone 2	284,58	23,72	5,47	0,78
2	Weihnachtsbaumhandel, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche				
	Zone 1	228,06	19,01	4,39	0,62
	Zone 2	179,44	14,95	3,45	0,49
3	Mit dem Grund und Boden oder mit dem angrenzenden Bauwerk fest verbundene Fahrradständer	gebührenfrei			
	Zone 1				
	Zone 2				
4	Das Errichten oder Aufstellen von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- und Schankwirtschaften, Cafés und dergleichen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche				
	Zone 1	138,01	11,50	2,65	0,38
	Zone 2	89,72	7,48	1,73	0,25
5	Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche bei Volks- und Straßenfesten und dergleichen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche				
	Zone 1	366,07	30,51	7,04	1,00
	Zone 2	134,30	11,19	2,58	0,37
6 a)	Errichten oder Abstellen bzw. Aufstellen von Werbewagen, Werbeanlagen oder Informationsständen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche				
	Zone 1	168,06	14,01	3,23	0,46
	Zone 2	104,30	8,69	2,01	0,29

6 b)	Werbeanlagen aller Art, die von Anliegergrundstücken in den Straßenraum hineinragen	gebührenfrei			
	Zone 1				
	Zone 2				
6 c)	Hinweisschilder im Sinne von Anlage II Nr. 6 zur Sondernutzungssatzung, ausgenommen für gesellschaftspolitische Zwecke, die nicht Parteiveranstaltungen sind, je Schild				
	Zone 1	96,02	8,00	1,85	0,26
	Zone 2	59,72	4,98	1,15	0,16
6 d)	Hinweisschilder im Sinne von Anlage II Nr. 6 zur Sondernutzungssatzung, z.B. für Jahrmärkte, Volks- und Schützenfeste innerhalb der Stadt Salzgitter, je Schild				
	Zone 1	78,01	6,50	1,50	0,21
	Zone 2	30,00	2,50	0,58	0,08
7	Das Errichten von Vordächern, Erkern, Sims, Balkonen, Markisen, Warenautomaten und ähnlichen Anlagen	gebührenfrei			
	Zone 1				
	Zone 2				
8	Bauzäune, Baubuden, Gerüste und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baustoffen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche				
	Zone 1	222,09	18,51	4,27	0,61
	Zone 2	112,50	9,38	2,16	0,31
9	Abstellen von Containern, je Container				
	Zone 1	1872,84	156,07	36,02	5,13
	Zone 2	675,00	56,25	12,98	1,85

10 a)	Erlaubnispflichtige Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 Abs. 2 und 3 NStrG)- von land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken,- von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmte Grundstücke,- von Schulen, Sportplätzen, Badeanstalten, Jugendherbergen, Parkplätzen soweit sie nicht in Verbindung mit Anlagen nach Buchstabe b) stehen,- von Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen,- von Anlagen, die im Eigentum des Bundes, des Landes, der Landkreise, der Gemeinden und der Kirchen stehen, soweit sie nicht zu Erwerbszwecken genutzt werden.	gebührenfrei			
	Zone 2				
10 b)	Erlaubnispflichtige Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 Abs. 2 und 3 NStrG) von Tankstellen, Industrie- und Gewerbe- sowie Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehm- oder Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Hotels oder Zeltplätzen, je Zufahrt				
	Zone 2	374,30	31,19	7,20	1,03
11	Aufstellen von Altkleidercontainern, je Container				
	Zone 1	588,26	49,02	11,31	1,61
	Zone 2	285,00	23,75	5,48	0,78
12	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind:				
	Zone 1				
	Mindestgebühr: je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	78,01	6,50	1,50	0,21

Höchstgebühr: je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	675,00	56,25	12,98	1,85
Zone 2				
Mindestgebühr: je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	44,86	3,74	0,86	0,12
Höchstgebühr: je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	322,50	26,88	6,20	0,88

2. In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Worte „für Veranstaltungen“ eingefügt.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13. Januar 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 46) in der sich aus der Neufassung der Satzung vom 15. Dezember 1983 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 237), der 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2017 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 308), der 5. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 186) sowie aus der vorliegenden 6. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 04.04.2026

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

56

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Bebauungsplan Rpn 7 für SZ-Reppner "Agri-Photovoltaikanlage südwestlich Reppner" in
Verbindung mit der 123. Änderung N. N. des Flächennutzungsplans**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für die oben genannten Bauleitpläne

vom 30.04.2026 bis 15.05.2026

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.salzgitter.de/beteiligungen

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planung während dieser Frist im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt in der 9. Etage zwischen den Räumen 918 und 919 zu folgenden Zeiten einzusehen:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
- Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtteils Salzgitter-Reppner und nordwestlich der Humboldtallee bzw. des Salzgittersees und hat eine Größe von ca. 24,2 ha. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Agri-Photovoltaikanlage".

Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist die 123. Änderung N. N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

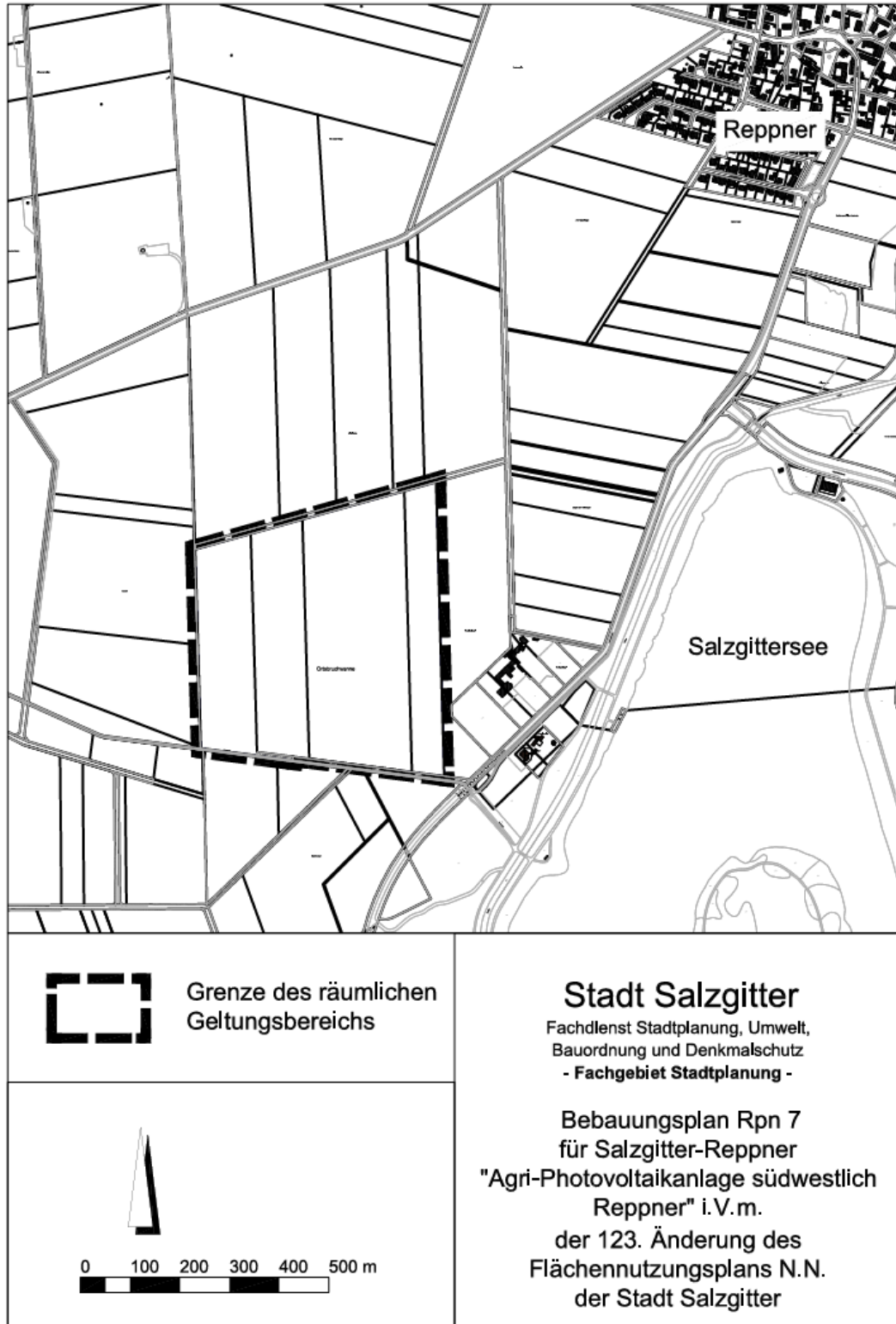
Das Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Agri Photovoltaikanlage" anstelle von „vorwiegend Landwirtschaft“.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich während dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können innerhalb der oben genannten Frist schriftlich an die Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an **planung@stadt.salzgitter.de** gerichtet werden. Stellungnahmen können auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie zu den o.g. Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Etage, Zimmer-Nr. 915; Telefon-Nr. (05341) 839 -3520 oder -3526.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



57

58

